

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/22 vom 12. Februar 2026**

Sg Versicherungsgericht, 2026-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2025\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_22)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/22 du 12 février 2026

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/22 del 12 febbraio 2026

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 43 ATSG. Invalidenrente. Untersuchungspflicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2026, IV 2025/22).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

IV 2025/22 5/9

Die Beschwerde richtet sich zum Einen gegen eine Verfügung vom 10. Dezember 2024, mit der die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen hat, und zum Andern gegen eine Mitteilung vom selben Datum, mit der die Beschwerdegegnerin das Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen abgewiesen hat. Bei richtiger Interpretation hat der Beschwerdeführer also zwei Beschwerden erhoben. Die gemeinsame Behandlung dieser Beschwerden führt nicht zu einer „Verschmelzung“ der beiden Gegenstände, sondern reduziert nur den administrativen Aufwand. Den Parteien steht es frei, dieses Urteil nur bezüglich eines der beiden Gegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

### **E. 2**

Das Begehren des Beschwerdeführers um berufliche Eingliederungsmassnahmen ist nicht mit einer Verfügung, sondern mit einer Mitteilung im Sinne des Art. 51 ATSG respektive des Art. 58 IVG abgewiesen worden (obwohl die Voraussetzungen des Art. 51 ATSG und des Art. 58 IVG offenkundig nicht erfüllt gewesen sind, wie die Beschwerdegegnerin selbst eingeräumt hat). Eine Mitteilung kann aber nicht mit einer Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht angefochten werden. Der Beschwerdeführer hätte vielmehr bei der Beschwerdegegnerin den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen müssen, die er dann mit einer Beschwerde hätte anfechten können. Die Beschwerdegegnerin hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Mitteilung vom 10. Dezember 2024 wie eine Verfügung behandelt und die sich dagegen richtende Beschwerde folglich materiell behandelt werden müsse, damit ein formalistischer Leerlauf vermieden werden könne. Sie werde nämlich keinesfalls abweichend von ihrer Mitteilung vom 10. Dezember 2024 verfügen, sondern das Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen gewiss nochmals abweisen. Der Beschwerdeführer werde die entsprechende Verfügung wohl beschwerdeweise anfechten, weshalb nicht einzusehen sei, weshalb der entsprechende verfahrensrechtliche Umweg beschritten werden sollte. Diese Ausführungen sind augenscheinlich nicht geeignet, ein offenkundig gesetzwidriges Vorgehen zu rechtfertigen, denn die von der Beschwerdegegnerin sinngemäss ins Feld geführte Verfahrensökonomie dürfte kaum je ein

Abweichen von der gesetzlichen Regelung rechtfertigen können und ist jedenfalls nicht geeignet, dem Beschwerdeführer eine formelle Verfügung zu verweigern, zumal deren Ausfertigung nur einen minimalen Aufwand verursachen wird. Für dieses Beschwerdeverfahren massgebend ist also allein, dass eine Mitteilung im Sinne des Art. 51 ATSG respektive des Art. 58 IVG nicht mit einer Beschwerde angefochten werden kann, weshalb nicht auf die sich gegen die Mitteilung vom 10. Dezember 2024 richtende Beschwerde eingetreten werden kann.

### **E. 3**

IV 2025/22 6/9

Das Eintreten auf die Neuanschuldung zum Rentenbezug hat das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung vorausgesetzt (Art. 87 Abs. 3 IVV). Der Beschwerdeführer hat insbesondere auf ein Carpal-Tunnelsyndrom hingewiesen, das nach der Abweisung des letzten Rentenbegehrens diagnostiziert worden war. Dieses hatte im Zeitpunkt der Begutachtung durch die GA eins AG noch nicht bestanden, weshalb der Hinweis des Beschwerdeführers geeignet gewesen ist, eine relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft zu machen. Die Beschwerdegegnerin ist folglich im Ergebnis zu Recht auf die Neuanschuldung eingetreten, auch wenn sich den Akten nicht entnehmen lässt, wann und wie der Entscheid, die Neuanschuldung materiell zu prüfen, gefällt worden ist.

### **E. 4**

Die diesbezüglich überzeugende Aktenwürdigung des RAD-Arztes Dr. C.\_\_\_\_ vom 24. Oktober 2024 belegt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bezüglich der Herzbeschwerden, der Fussproblematik, der Schlafapnoe und des Diabetes mellitus sowie in neurologischer Hinsicht seit der Begutachtung durch die GA eins AG nicht verändert hat. Die einzige Veränderung ist das Carpal-Tunnelsyndrom gewesen, für dessen Behandlung die Fachärzte einen operativen Eingriff empfohlen haben. Dieser Eingriff ist allerdings nie erfolgt. Auch weitere Kontrollen oder alternative Behandlungen sind nach November 2023 nicht durchgeführt worden. Der RAD-Arzt Dr. C.\_\_\_\_ hat daraus den Schluss gezogen, eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei folglich nicht belegt. Diese Schlussfolgerung ist nicht nur rechtlich, sondern wohl auch medizinisch unhaltbar. Die handchirurgischen Berichte aus dem Jahr 2023 belegen mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bezüglich des Carpal-Tunnelsyndroms verschlechtert hat. Daran vermag der Umstand, dass der Beschwerdeführer bislang noch keinen operativen Eingriff hat über sich ergehen lassen, nichts zu ändern. Nur weil der Beschwerdeführer sich nicht zur empfohlenen Operation hat durchbringen können, kann nicht behauptet werden, die Handproblematik sei wieder verschwunden oder sie könne jedenfalls nicht sonderlich schlimm sein. Der massgebende medizinische Sachverhalt bezüglich der Handbeschwerden ist jedenfalls nicht hinreichend ermittelt worden. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin ihre Untersuchungspflicht verletzt hat (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Sie wird diesbezüglich eigene Abklärungen durchzuführen haben. Das Vorgehen (RAD-Untersuchung, handchirurgisches Gutachten) bleibt selbstverständlich ihr überlassen. Die Sache ist zur Ergänzung der Sachverhaltsermittlung an sie zurückzuweisen.

### **E. 5**

Für das Beschwerdeverfahren betreffend die beruflichen Eingliederungsmassnahmen wird das Begehren um eine Parteientschädigung abgewiesen.

### **E. 5.1**

Betreffend die beruflichen Eingliederungsmassnahmen ist der Verfahrensaufwand als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weshalb dafür nur 300 Franken Gerichtskosten zu erheben sind. IV 2025/22 7/9

Diese sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der Restbetrag von 300 Franken wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Die angesichts des als durchschnittlich zu qualifizierenden Verfahrensaufwandes für die Beurteilung der Rentenverfügung praxismässig auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

### **E. 5.2**

Für den die beruflichen Eingliederungsmassnahmen betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, denn sein Rechtsvertreter hat sich nicht an die „Rechtsmittelbelehrung“ in der entsprechenden Mitteilung gehalten. Für den die Rente betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Der erforderliche Vertretungsaufwand ist als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weil für dieses Beschwerdeverfahren nur wenige Akten relevant gewesen sind und weil folglich nur ein minimaler Aufwand für das Aktenstudium hat betrieben werden müssen. Deshalb ist die Entschädigung auf 2'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. IV 2025/22 8/9

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Auf die Beschwerde betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen wird nicht eingetreten. 2. Im Verfahren betreffend einen allfälligen Rentenanspruch wird die Sache zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 300 Franken für den die beruflichen Eingliederungsmassnahmen betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt; der Restbetrag von 300 Franken wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken für den die Rente betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

### **E. 6**

Für das Beschwerdeverfahren betreffend die Rente hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit 2'500 Franken zu entschädigen. IV 2025/22 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.